

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	29.04.2026	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.05.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Diebrocker Straße von Wallenbrücker Straße bis einschließlich des Flurstücks 152 (Diebrocker Straße 32)

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einzahlungen von 6.600 € in 2026

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld und der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahme in der Diebrocker Straße von der Wallenbrücker Straße bis Diebrocker Straße bis einschließlich des Flurstücks 152 (Diebrocker Str. 32) entsprechend der Vorlage.

Begründung:

In den Jahren 2022-2023 wurde in der Diebrocker Straße eine Baumaßnahme durchgeführt, mit der die Straßenbeleuchtung im Sinne des § 8 KAG NRW verbessert wurde.

Die Stadt Bielefeld ist in diesem Fall zur Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG gegenüber den jeweiligen Anlieger*innen verpflichtet, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme dieser Beiträge durch das Land NRW hier aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht erfüllt sind.

Die sogenannte Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW macht die Geldleistung des Landes davon abhängig, dass der Ausbaubeschluss des dafür zuständigen kommunalen Gremiums nicht vor dem 01.01.2018 erfolgt ist.

Die jüngste rechtliche Neuregelung für Straßenbaumaßnahmen, das Verbot einer Beitrags-erhebung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG) in Verbindung mit der Erstattung des Landes an die Gemeinden für die Beitragsausfälle (§ 8a Abs. 1 KAG), betrifft lediglich Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlusssdatum erst ab dem 01.01.2024. Liegt wie bei dieser Baumaßnahme der Straßenbeleuchtung kein politischer Ausbaubeschluss vor, so ist das Jahr der Auftragsvergabe für die Geldleistung des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich.

Die Auftragsvergabe erfolgte am 08.12.2016, also vor dem 01.01.2018.

Die Stadt Bielefeld ist daher zur Erhebung der Beiträge gegenüber den Anlieger*innen der Diebrocker Straße von der Wallenbrücker Straße bis einschließlich des Flurstücks 152 (Diebrocker Str. 32) verpflichtet.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen an die Abrechnungstrecke angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Hierbei handelt es sich um Grundstücksflächen, die laut Ausweisung des Bebauungsplans II/2/22.01 als öffentliche Grünflächen ausgewiesen sind. Darüber hinaus sind auch Straßen- und Wegeeinmündungen nicht baulich oder gewerblich nutzbar.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Beleuchtungsmaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat auf beiden Straßenseiten zusammen eine Frontlänge von insgesamt 544 m. Hiervon entfallen 135 m auf nicht anbaubare Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von 25 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Bielefeld für die Teileinrichtung Beleuchtung in Anliegerstraßen wie der Diebrocker Straße festgesetzte Beitragssatz von 80 % ist daher rechnerisch um ein Viertel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein anzuwendender Beitragssatz von 60 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 07.11.2023 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der

Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden.

Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich um ca. 2.200 € auf ca. 4.400 €. Dies hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan, weil der Eigenanteil bereits während der Baumaßnahme getragen wurde.

Der auf alle Anlieger*innen umzulegende Aufwand verringert sich im Gegenzug durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von insgesamt ca. 8.800 € auf insgesamt ca. 6.600 €.

Beigeordneter

Adamski